

**TOP 7: Bildung eines Forstzweckverbandes (FZV) nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG);
Absichtserklärung**

Sachverhalt:

Der Kommunalwald im gesamten Kreis Kusel und ebenso in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist durch Besitzzersplitterung und Gemengelage mit Staats- und Privatwald geprägt. Der Körperschaftswald im Forstamt Kusel stellt sich wie folgt dar:

- 8.064 ha Gemeindewald, 94 Körperschaften, 1 Wasserzweckverband
 - in 3 Verbandsgemeinden:
 - Oberes Glantal mit 23 waldbesitzenden Gemeinden
 - Kusel-Altenglan mit 34 waldbesitzenden Gemeinden
 - Lauterecken-Wolfstein mit 36 waldbesitzenden Gemeinden
 - mit folgenden Größen der einzelnen kommunalen Forstbetriebe:

< 50 ha	30 Forstbetriebe
50 – 100 ha	31 Forstbetriebe
> 100 ha	33 Forstbetriebe
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| Größter Forstbetrieb: | Kleinster Forstbetrieb: |
| 258,80 ha | 3,40 ha |

Diese Klein- und Kleinstbetriebe haben unter den heutigen Rahmenbedingungen mit vielfältigen **strukturellen Nachteilen** zu kämpfen.

Zur **Bildung leistungsstarker und großräumiger Bewirtschaftungseinheiten** bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

Ziel eines Forstzweckverbandes:

Ziel ist der Zusammenschluss mehrerer kommunalen Forstbetriebe zu einem Betrieb mit folgenden Vorteilen:

- Senkung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben durch Bildung größerer Einheiten bei der Bewirtschaftung; konzentrierter Einsatz von Haushaltsmitteln zur Verbesserung benötigter Infrastruktur (betriebsübergreifend).
- Verbesserung der Erlössituation durch bessere Reaktionsmöglichkeiten am Holzmarkt, flexible Nutzung einzelner Holzsortimente und Vermeidung von Kleinmengenabschlägen
- Effizienzsteigerung beim Einsatz von knappen Unternehmerressourcen durch Vermeidung langer Umsetzzeiten.

- Steigerung der Attraktivität des Forstbetriebes (FZV) für Unternehmer und somit höheren Anreiz zur Angebotsabgabe bei Ausschreibungen.
- Der Revierleiter erhält höhere Freiheitsgrade, sich um die natürlichen Abläufe im Wald zu kümmern und sich aller Belange des Waldes, nicht nur aus wirtschaftlicher sondern vor allem auch aus sozialer und ökologischer Sicht, intensiver anzunehmen.
- Der Wald bleibt im Eigentum und im Einflussbereich jeder einzelnen Kommune.

Der Zweckverband ist die geeignete Form zur **gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung** der verschiedenen Forstbetriebe. Er ist weiterhin berechtigt, Dienstherr von Beamten zu sein, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig und zulässig ist. Der FZV kann selbständiges Mitglied in der kommunalen Holzvermarktungsorganisation Pfalz werden.

§ 30 LWaldG stärkt mit der Möglichkeit der Bildung von Forstzweckverbänden insoweit die kommunale Selbstverwaltung.

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe unter forstfachlichen Gesichtspunkten zu optimieren und gleichzeitig den unproduktiven, aber mit Kosten verbundenen Verwaltungs- und Organisationsaufwand, - insbesondere bei der Revierleitung - zu reduzieren. So soll die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Forstbetriebe gefördert werden.

Das **Eigentum am Wald** verbleibt dabei weiterhin bei den Gemeinden, die auch das Forsteinrichtungswerk (10-Jahres-Betriebsplan) für ihren Wald beschließen und dadurch die Grundlagen für dessen Bewirtschaftung vorgeben. Daraus folgt, dass auch die Naturalbuchführung (Buchführung der Holznutzungen) weiterhin für jeden einzelnen Betrieb vorgenommen wird. Der Nachweis der Nachhaltigkeit der einzelnen Forstbetriebe ist somit gewährleistet.

Die Verpachtung der Jagd erfolgt durch jede Gemeinde eigenverantwortlich, die Jagdpachteinnahmen fließen nicht in den Haushalt des Forstzweckverbandes.

Durch die Gründung eines Forstzweckverbandes würde aufgrund der einheitlichen Bewirtschaftung der Forstbetriebe aller Mitgliedsgemeinden der **Betriebsablauf im Forstrevier** - wie oben dargelegt - **in organisatorischer und waldbaulicher Hinsicht optimiert**.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Holzeinschlag, Wegeunterhaltung, auch der Berufsgenossenschaftsbeitrag für die Gesamtfläche des FZV), sowie die Erträge aus dem Holzverkauf, werden ausschließlich über den Forstzweckverband, der dann auch den entsprechenden einheitlichen Wirtschaftsplan (Forsthaushalt) für das gesamte Revier beschließt, abgewickelt und zum Jahresende auf Grundlage eines an den Betriebsstrukturen orientierten Verteilungsschlüssels mit den Mitgliedsgemeinden abgerechnet. Im Haushalt der Mitgliedsgemeinden wird somit nur der sich danach ergebende anteilige Saldobetrag des Betriebsergebnisses verbucht.

Grundlage des Verteilungsschlüssels für die Betriebskosten sind die von den Gemeinden beschlossenen, mittelfristigen Betriebspläne (10-Jahres-Betriebspläne). Aufgrund der darin geplanten Holzeinschläge werden individuell für jeden Forstbetrieb (Gemeinde/Stadt) mit Hilfe von Standarderlösen (Holzerlösen) und Standardkosten (Holzeinschlagskosten) je fm,

zuzüglich den sonstigen Betriebskosten die sich somit für den Planungszeitraum (10 Jahre) ergebenden Gesamterlöse bzw. Gesamtkosten für den FZV ermittelt. Danach kann dann der für jede Gemeinde/Stadt individuelle prozentuale Anteil an den jeweiligen Gesamtkosten und Gesamterlösen errechnet werden. Bei jährlichen Abweichungen der tatsächlichen Erlöse bzw. Kosten ändern sich zwar die absoluten Gesamtbeträge, nicht aber die prozentualen Anteile, die durch die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) festgelegt wurden. Nach diesem so ermittelten Verteilungsschlüssel werden jährlich nach dem Jahresabschluss die im Haushaltsjahr angefallenen Gesamterlöse bzw. Gesamtbetriebskosten aufgeteilt. Dieser Verteilungsschlüssel wird aktualisiert sobald (i.d.R. nach 10 Jahren) neue Betriebspläne der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Die **Kosten für die Beförderung** und die individuellen Verwaltungskosten stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Holzeinschlag oder den sonstigen Betriebsarbeiten und sind nicht in den Verteilungsschlüssel einbezogen. Sie werden nach der Holzbodenfläche umgelegt. Nicht enthalten sind weiterhin die für die Waldbesitzer anfallenden sonstigen Fixkosten (Grundsteuern, Feldwegebaubeiträge, Waldbrandversicherung etc.) sowie die Jagdpachterträge, die direkt über die Gemeindehaushalte abgewickelt werden.

Voraussetzung für einen Forstzweckverbandes ist, dass eine entsprechende Verbandsordnung sowohl von den Räten der Mitgliedsgemeinden als auch von dem Forstzweckverband beschlossen wird. Damit diese in Kraft treten kann, ist sie von der Kommunalaufsicht (Kreisverwaltung) festzustellen (Genehmigung) und zu veröffentlichen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler fasst die Absichtserklärung, der Bildung eines Forstzweckverbandes nach § 30 Landeswaldgesetz nicht zuzustimmen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt dem Fortzweckverband beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Stimmenenthaltungen